

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**
S 28/38.59.00/64 Va 00

Bonn, 16. Oktober 2000

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

n a c h r i c h t l i c h:

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

Arbeitsstellen an Straßen; – Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Ver- kehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. August 1997
– StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 – "Zusätzliche Technische Verrtragsbedingungen und
Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)"
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1999 vom 16. August 1999
– S 28/38.59.00/5 HE 99 – "MVAS 1999"

Mit der Einführung des "Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen" durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1999 ist für das Aufstellen der Verdingungsunterlagen ab dem 1. Januar 2001 bei allen im Bundesfernstraßenbau in Frage kommenden Fällen folgende Regelung in die "Aufforderung zur Angebotsabgabe" unter Abschnitt 11 aufzunehmen:

"Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt."

Mit der Forderung nach einem Qualifikationsnachweis soll analog zu anderen Bereichen des Bauwesens eine bessere Ausbildung in den Unternehmen durchgesetzt werden, um so den gestiegenen Anforderungen an die Verkehrssicherheit bei Bauarbeiten unter fließendem Verkehr nachkommen zu können. Zwar konnte die Verkehrssicherheit in Arbeitsstellen an Straßen in den letzten Jahren durch die Regelungen der RSA und den ZTV-SA verbessert werden, bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben und beim Betrieb von Arbeitsstellen sind jedoch weiterhin verkehrssicherheitsrelevante Defizite festzustellen.

Das MVAS richtet sich mit seinen Schulungsinhalten jedoch nicht nur an den Auftragnehmern, sondern an alle, die an der Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen beteiligt sind. Im Hinblick auf die Zielsetzungen des MVAS würde ich es daher begrüßen, wenn auch die anderen, im MVAS angesprochenen Beteiligten in den Unternehmen und in den Behörden entsprechende Schulungsangebote annehmen würden, auch wenn für diese Qualifikationsnachweise nicht vorgeschrieben sind.

Im Verlauf des letzten Jahres sind u.a. von Ihnen, der Bauindustrie und Seminarveranstaltern Fragen an das BMVBW herangetragen worden, aufgrund derer ich die Inhalte der im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben verdeutlichen bzw. konkretisieren möchte:

- Gemäß der RSA ist ein Mitarbeiter eines Unternehmens zu benennen, der jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle an Ort und Stelle hat und über entsprechende Entscheidungsvollmachten verfügt. Der "Verantwortliche" wird namentlich in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannt. Die Qualifikation des Verantwortlichen hat ein Unternehmen ab dem 1. Januar 2001 bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Ein weiterer darüber hinaus gehender Qualifikationsnachweis für den Auftragnehmer besteht nicht. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS. Der im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 zur ZTV-SA (Bezugsschreiben 1) alternativ genannte "Nachweis über Erfahrungen aufgrund ausgeführter Verkehrssicherungsarbeiten bei Bauarbeiten unter Verkehr" ist nicht mehr ausreichend.
- Die im Bezugsschreiben 1. genannte Seminardauer von **mindestens** einem Tag entspricht den Ausführungen im MVAS für bestimmte Beteiligengruppen. Die tatsächliche Seminardauer für die einzelnen Gruppen ist jedoch abhängig von der differenzierten, zielgruppenorientierten Zusammensetzung der Schulungsprogramme. Daher halte ich ein eintägiges Seminar für den Verantwortlichen nach den bisherigen Erfahrungen nur in den im MVAS genannten Fällen für ausreichend, wenn sich also dessen Tätigkeitsfeld auf kurzfristige Arbeitsstellen oder auf Arbeitsstellen von längerer Dauer entweder auf innerörtlichen Straßen/Landstraßen oder auf Autobahnen beschränkt. Eine umfassende, alle Arten von Arbeitsstellen einschließende Schulung für den Bereich aller Straßen soll daher gemäß dem MVAS mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, um den Lernstoff in ausreichender Form vermitteln zu können. Die bis Ende 2000 durchgeführten eintägigen Seminare erkenne ich übergangsweise an, bitte aber ab dem 1. Januar 2002 nur einen Nachweis über zwei absolvierte Schulungstage anzuerkennen, sofern dies für das Tätigkeitsfeld gemäß dem MVAS erforderlich ist.
- Die auch von Ihnen geäußerte Befürchtung, dass die Qualität der Schulungen und/oder die Seriosität von Seminarveranstaltern in Einzelfällen nicht gegeben sein wird, hat sich bestätigt. Diesem Umstand könnte man begegnen, indem die Seminarveranstalter bzw. Referenten von neutraler Stelle nach einheitlichen Kriterien zertifiziert oder notifiziert werden. Den damit verbundenen Aufwand halte ich jedoch für nicht gerechtfertigt. Ich gehe vielmehr davon aus, dass der Markt eine Regulierung herbeiführen wird und unseriöse Anbieter von Seminaren mittelfristig ohne Erfolg sein werden. Informationen über nachweisliche Unseriosität oder mangelnde Schulungsqualität von Seminarveranstaltungen werde ich im Rahmen der Bund-Länder-Dienstbesprechung über verkehrstechnische Angelegenheiten (vkt) mit Ihnen austauschen. Sie können diese Informationen dann an Ihre ausschreibenden Stellen weitergeben.
- Die im MVAS getroffenen Verweise auf technische und rechtliche Regelwerke, Vorschriften und Gesetze sind teilweise nicht mehr aktuell. Es sollte dann selbstverständlich auf die entsprechenden Fortschreibungen Bezug genommen werden.
- Den genannten Punkten soll bei einer Neuauflage des MVAS – voraussichtlich im Jahr 2002 – Rechnung getragen werden. Es ist beabsichtigt, aus den bis dahin gesammelten Erfahrungen mit der Anwendung des MVAS die Lerninhalte der Schulungen dezidiert festzuschreiben.

Ich bitte Sie, mir bis zum 31. August 2001 Ihre Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen und den Inhalten des MVAS mitzuteilen. Sollten sich daraus Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der bestehenden Festlegungen erfordert, werde ich Sie hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Sollten sich weitere Fragestellungen hinsichtlich der Anwendung des MVAS ergeben, werde ich diese im Rahmen der nächsten Bund-Länder-Dienstbesprechungen über verkehrstechnische Angelegenheiten (vkt) aufgreifen.

Im Auftrag

Stolle